

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 23.

Donnerstag, den 23. August 1849.

Amtliche Anzeigen.

A u s s c h r e i b u n g

der Stellen eines Stellvertreters des Kanzlers,
eines Archivars und
eines Registrators der Eidgenossen-
schaft.

(Beschluss des Bundesrathes vom 31. Juli).

[1] In Gemäßheit des Art. 32 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai l. J. werden folgende Stellen zu freier Bewerbung ausgeschrieben:

1) Die Stelle eines Stellvertreters des Kanzlers der Eidgenossenschaft,

2) diejenige eines Archivars, und

3) diejenige eines Registrators der Eidgenossenschaft.

Die Amtsbauer dieser Beamten geht mit dem 31. December 1851 zu Ende.

Die Gehalte sollen später durch ein Bundesgesetz näher bestimmt werden, für das Jahr 1849 wurden dieselben durch das Budget festgesetzt:

Für den Stellvertreter des Kanzlers im Verhältnisse zu Fr. 2400 jährlich, nebst freier Wohnung;

für den Archivar im Verhältnisse zu Fr. 2000 jährlich,

für den Registrator im Verhältnisse zu Fr. 2000 jährlich.

Diesjenigen, welche sich um eine dieser Stellen zu bewerben gedenken, sind eingeladen, ihre Meldungen bis Ende des

Monats August der Schweizerischen Bundeskanzlei zu Händen des Departements des Innern schriftlich einzugeben.

Bern, den 31. Juli 1849.

Aus Auftrag des Bundesrathes;

Die Bundeskanzlei,

Für dieselbe,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

A u s s c h r e i b u n g
der Stelle eines Generalanwaltes der Eidgenossenschaft.

(Beschluss des Bundesrathes vom 31. Juli).

[2] Nach Maßgabe des Art. 43 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni l. J. wird hiemit die Stelle eines Generalanwaltes der Eidgenossenschaft, dessen Amtsbauer mit dem 31. Dezember 1851 zu Ende geht, zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die definitive Besoldung dieses Beamten wird erst durch ein künftiges Bundesgesetz bestimmt werden.

In Gemäßheit des Budgets für das Jahr 1849 hat derselbe jedoch zu beziehen:

während der Anwesenheit vor dem Bundesgerichte ein Taggeld von Fr. 16,

für Arbeiten bei Hause ein Taggeld von Fr. 8,

Reiseentschädigung für den Tag von Fr. 10.

Uebrigens wird das Postgeld vergütet.

Diejenigen, welche sich auf diese Stelle zu melden gedenken, werden eingeladen, ihre dießfälligen schriftlichen Eingaben bis Ende des Monats August dem Schweizerischen Departement der Justiz und Polizei einzusenden.

Bern, den 31. Juli 1849.

Aus Auftrag des Bundesrathes:

Die Bundeskanzlei,

Für dieselbe,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1849
Date	
Data	
Seite	434-434
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 165

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.